

Satzung der Stadt Quickborn über den Bebauungsplan Nr.104 B "Bahnstraße / Lerchenweg"

für das Gebiet südlich der Bahnstraße und westlich des Lerchenweges

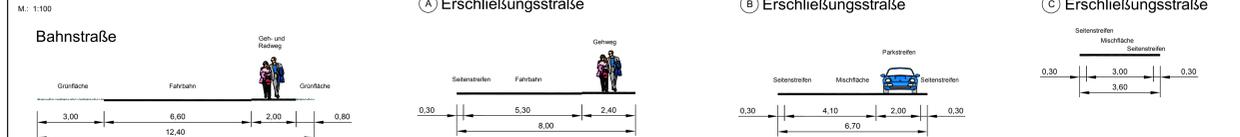
Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, i. V. m. §§ 233 und 245c BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.12.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 104 B "Bahnstraße / Lerchenweg" der Stadt Quickborn für das Gebiet südlich der Bahnstraße und westlich des Lerchenweges, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text -Teil B, erlassen:

Es gilt die BauVO in der aktualisierten Fassung von 1990.

Planzeichnung - Teil A



Querschnitte



Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 104 B (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
 II Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
 Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)
 Gebäudehöhe (maximal)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

Offene Bauweise
 Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
 Offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
 Offene Bauweise, nur Einzel-, Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

Verkehrsrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsberuhigter Bereich - Öffentlich -
 Verkehrsberuhigter Bereich - Privat -

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
 Parkanlage
 Spielfläche
 Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 M2 Knick mit Schutzstreifen
 M3 Versickerungsbecken und Mulden
 Einzelbäume anpflanzen
 Einzelbäume erhalten
 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (mindestens 1,00 m Breite Eingrünung zu der Bestandsbebauung)
 Umgrünung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen -Schutz der Wurzelbereiche von Bäumen-

Sonstige Planzeichen

GSt Gemeinschaftsstellplätze
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauVO)
 Bauflächennummer
 Höhenbezugspunkt 32,00 m NHN

Nachrichtliche Übernahme

WSG Wasserschutzgebiet, Zone III (§ 19 Abs. 1 WHG) (gesamter Geltungsbereich)
 Richtungskrasse

Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude
 Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
 Flurstücksbezeichnung
 Flurstücksgrenzen
 Sichtflächen

TEXT - TEIL B -

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauVO)
 Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften sind unzulässig.
 Die gemäß § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig:
 1. Gartenbaubetriebe,
 2. Tankstellen.

1.2 Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauVO)

Mit Ausnahme der Bauflächen WA1 und WA4 müssen Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze einen Abstand von mindestens 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche haben.
 Auf dem Grundstück der Baufläche WA4 sind Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb des als Gemeinschaftsstellplatz festgesetzten Bereiches zulässig.
 Auf den Grundstücken der Baufläche WA1 sind Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze nur bis zu einem Abstand von 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche der Bahnstraße aus gemessen zulässig.

1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauVO)

Die festgesetzten Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze sind als ständortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste (s. Begründung) mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v. Stammumfang 14-16 cm, zu pflanzen, auf Dauer in seiner arttypischen Wuchsform zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.
 Für Baugrundstücke mit Einzel- und Doppelhausbebauung ist nur eine Grundstückszufahrt je Wohneinheit zulässig. Die maximale Breite beträgt 4,00 m.
 Auf den Grundstücken im WA2 dürfen für die Nutzung durch eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern ausnahmsweise maximal 5 Stellplätze mit der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.
 Auf den Grundstücken im WA2 dürfen für die Nutzung durch eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern ausnahmsweise maximal 5 Stellplätze mit der Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-21a)

2.1 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauVO)
 Die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen darf nicht mehr als 0,40 m über dem jeweils zugehörigen, der diesseitigen Gebäudekante nächstgelegenen Höhenbezugspunkt liegen. Die jeweiligen Bezugspunkte sind grundstückszugewandt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt (z. B. 30,22 m NHN).
 2.2 Höhenlage der Oberkante des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen darf nicht mehr als 0,40 m über dem jeweils zugehörigen, der diesseitigen Gebäudekante nächstgelegenen Höhenbezugspunkt liegen. Die jeweiligen Bezugspunkte sind grundstückszugewandt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt (z. B. 30,22 m NHN).

3. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

In dem allgemeinen Wohngebiet sind die Mindestgrößen der Baugrundstücke bei Einzelhäusern mit 550 m² und bei Doppelhäusern mit 700 m² (350 m² je Wohneinheit) festgesetzt.

4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Planungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 erfüllt werden.
 Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien sind bis zu einem Abstand von 81 m gemessen von der Straßennitte der Bahnstraße innerhalb möglicher oberirdiger Außenwohnbereiche und bis zu einem Abstand von 129 m gemessen von der Straßennitte der Bahnstraße innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in den Obergeschossen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.
 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

5. Gestalterische Festsetzungen (§ 84 LBO)

5.1 Dacheindeckung
 Dacheindeckungen mit hochglänzenden Oberflächen sind unzulässig, ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren und Anlagen für Photovoltaik.
 5.2 Doppelhäuser
 Doppelhäuser sind als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden. Die Farbe der Dacheindeckung bei Doppelhäusern muss einheitlich sein.
 5.3 Stellplatzanlagen
 Die Gemeinschaftsstellplatzanlage (Baufläche 4) ist hinsichtlich Materialien, Farben sowie Ausstattung als einheitliche Gruppe zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Je 4 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Laubbbaum gemäß Artenliste (s. Begründung) mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v. Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen, auf Dauer in seiner arttypischen Wuchsform zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

6. Grünordnerische Festsetzungen (§§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25, 25a BauGB)

6.1 Bäume auf privaten Grundstücken
 Auf jedem Grundstück ist mindestens ein standortgerechter heimischer Laubbbaum gemäß Artenliste (s. Begründung) mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v. Stammumfang 14-16 cm, zu pflanzen, auf Dauer in seiner arttypischen Wuchsform zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die Baufläche 4.
 6.2 Baumstandorte in öffentlichen Verkehrsflächen
 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume in den öffentlichen Verkehrsflächen sind als standortgerechte Laubbäume gemäß Artenliste (s. Begründung) mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v. Stammumfang 18-20 cm, zu pflanzen, auf Dauer in ihrer arttypischen Wuchsform zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Das Volumen des durchzunetzenden Raumes muss mindestens 12 m³ betragen. Die Wurzelräume sind von Ver- und Entsorgungseinrichtungen freizuhalten. Die Baumscheiben sind von einer Vegetationsdecke zu versehen. Die Baumscheiben können durch eine Abstimmung mit der Bauverwaltung der Stadt Quickborn an die Erfordernisse der Erschließungsplanung angepasst werden.
 6.3 Baumerhalt
 Die festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft in ihrer arttypischen Wuchsform zu erhalten und bei Abgang gleichartig mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x v. Stammumfang 14-16 cm zu ersetzen.
 Innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zum Schutz der Wurzelbereiche der Bäume Abräuberungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen sowie Leitungen unzulässig.
 6.4 Einfriedigungen
 Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen sind als lebende Hecken aus heimischen Laubbgehölzen gemäß Artenliste (s. Begründung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe zur öffentlichen Verkehrsfläche darf max. 1,50 m betragen. Zusätzlich ist auf der Grundstücksmiese der Hecke ein Zaun bis 1,5 m Höhe zulässig. Alternativ sind zu öffentlichen Verkehrsfläche auch Natursteinmauern bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.
 6.5 Versickerung
 Das auf Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über Mulden zu versickern. Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen ist größtenteils über unterirdische Zuleitungen in öffentlichen Versickerungsanlagen in den mit M 2 gekennzeichneten Flächen zu sammeln. Außerdem wird ein Teil des Oberflächenwassers über eine Rigole mit Speichertöcken zur Versickerung gebracht, nachdem es zuvor durch einen Lamellenklärer gereinigt wurde.
 6.6 Versiegelung und Erschließungsflächen auf privatem Grund sowie Grundstückszufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einem Abflusswert von maximal 0,7 herzustellen. Eine Befestigung, die die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindert, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.
 6.7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 M1 Die in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten öffentlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem Knickerhalt und der Entwicklung von Knickschutzstreifen als artreiche Gras- und Staudenfluren. Lücken im Knick sind durch Nachpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen gemäß Artenliste (s. Begründung) zu schließen. Der Knickschutzstreifen ist von jeglicher Nutzung freizuhalten und höchstens extensiv zu pflegen. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützt.
 M2 Auf den in der Planzeichnung mit M2 gekennzeichneten öffentlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen die Versickerungsbecken und -mulden in der Bepflanzungsbereich Trockenrasen zu entwickeln.

7. Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Externe Ausgleichsflächen
 Als externe Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bäume werden folgende Flächen aus dem Okotanto der Stadt Quickborn in Ansatz gebracht:
 - Externe Ausgleichsfläche „Himmelmoor Süd“ [A1] Gemarkung Himmelmoor, Flur 3, Flurstück 89/2, 88 (teilweise)
 Aus diesem Okotanto werden 5.959 m² in Ansatz gebracht.
 Entwicklungsziele:
 - Grünlandextensivierung in Form einer Beweidung
 - Grabenanstau
 - Externe Ausgleichsfläche „Pinnaniederung südlich Rückhaltebecken“ [A2] Gemarkung Quickborn, Flur 27, Flurstücke 510, 531, 940
 Aus diesem Okotanto werden 4.328 m² in Ansatz gebracht.
 Entwicklungsziele:
 - Grünlandextensivierung
 - Externe Ausgleichsfläche „Pinnaniederung südlich Goltplatz“ [A3] Gemarkung Quickborn, Flur 41, Flurstück 43/1
 Aus diesem Okotanto werden 2.864 m² in Ansatz gebracht.
 Entwicklungsziele:
 - Grünlandextensivierung
 - Anlage von Extensivgrünland

7.2 Knickersatz

Der erforderliche Knickersatz in einer Länge von 91 m erfolgt auf externen Ausgleichsflächen. Es werden Poolsflächen der Landschaftskammer von einer Knickeranlage in Höhenstockwerk, Gemarkung „Hungrier Wolf-Brücker“, Flur 15, Flurstück 25 in Anspruch genommen. Dazu ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Landschaftskammer und dem Ausgleichspflichtigen geschlossen worden.

8. Nachrichtliche Übernahmen

8.1 Wasserschutzgebiet Zone III
 Der Bebauungsplan Nr. 104 Teil B liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Quickborn.
 Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Baustoffe) ist in der Schutzzone III. Verwertetes Material muss den Anforderungen der Zuordnungsklasse Z 0 des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Landabfallwirtschaft) entsprechen. Für den Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Labordiagnostik) sind der Wasserbehörde des Kreises Pinneberg vor dem Einbau vorzulegen.
 Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig.
 Für Baumaßnahmen an Straßen ist die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSWag Ausgabe 2002) einzuhalten.
 Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

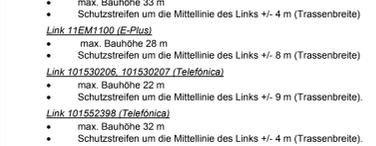
8.2 Archäologische Kulturdenkmäler

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmäler entdeckt oder gefunden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leihern oder den Leih der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seiner Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Boden-schichtenfläche.
 8.3 Richtfunktrassen
 Für die das Plangebiet kreuzenden Richtfunkverbindungen gelten folgende horizontal und vertikal verlaufenden Schutzbereiche:
 Link 11EM108 (E-Plus)
 • max. Bauhöhe 33 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite)
 Link 11EM100 (E-Plus)
 • max. Bauhöhe 28 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite)
 Link 101530205, 101530207 (Telefonica)
 • max. Bauhöhe 22 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 9 m (Trassenbreite).
 Link 101552398 (Telefonica)
 • max. Bauhöhe 32 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite).
 Sämtliche geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.
 9. Hinweise
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus Quickborn, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn eingesehen werden.

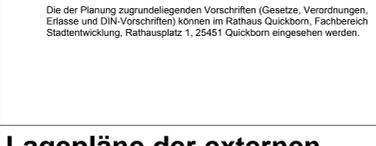
8.2 Archäologische Kulturdenkmäler

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmäler entdeckt oder gefunden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmal-schutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leihern oder den Leih der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seiner Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Boden-schichtenfläche.
 8.3 Richtfunktrassen
 Für die das Plangebiet kreuzenden Richtfunkverbindungen gelten folgende horizontal und vertikal verlaufenden Schutzbereiche:
 Link 11EM108 (E-Plus)
 • max. Bauhöhe 33 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite)
 Link 11EM100 (E-Plus)
 • max. Bauhöhe 28 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 8 m (Trassenbreite)
 Link 101530205, 101530207 (Telefonica)
 • max. Bauhöhe 22 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 9 m (Trassenbreite).
 Link 101552398 (Telefonica)
 • max. Bauhöhe 32 m
 • Schutzstreifen um die Mittellinie des Links +/- 4 m (Trassenbreite).
 Sämtliche geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen.
 9. Hinweise
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus Quickborn, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn eingesehen werden.

Lagepläne der externen Ausgleichsflächen



Bebauungsplan Nr.104 B der Stadt Quickborn



Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 03.07.2014. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Ausgabe des Quickborner Tageblattes vom 12.09.2014 sowie durch Bereitstellung im Internet am 24.08.2017 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1 am 12.09.2014 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.09.2014 durchgeführt.
- Die Ratsversammlung hat am 17.07.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104 B, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.09.2017 bis 04.10.2017 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt: montags, dienstags und donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr, mittwochs von 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr.
 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 25.08.2017 im Quickborner Tageblatt und am 25.08.2017 durch Bereitstellung im Internet sowie am 24.08.2017 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Rathauses, Rathausplatz 1, ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.07.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 01.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Quickborn, den 01.02.2018
 Off. best. Vermessungsingenieur
 Vermessungsbüro Wulf, J&E

Kiel, den 24.01.2018
 Off. best. Vermessungsingenieur
 Vermessungsbüro Wulf, J&E

Quickborn, den 01.02.2018
 Der Bürgermeister

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 01.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 01.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 01.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 01.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 01.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Siegelabdruck LS
 Quickborn, den 12.02.2018
 gez. Köppl
 Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr.104 B der Stadt Quickborn



DATEM
 20.11.2017

Stadt Quickborn
 Rathausplatz 1
 25451 Quickborn

MASSSTAB
 1:1.000

Satzung der Stadt Quickborn über den Bebauungsplan Nr. 104 B "Bahnstraße / Lerchenweg" für das Gebiet südlich der Bahnstraße und westlich des Lerchenweges

VERFAHRENSSTAND
 Vorverf. § 3 (1) BauGB
 § 4 (1) BauGB
 § 3 (2) BauGB
 § 4 (2) BauGB
 Satzung